



Satzung

Judovereine Coswig e.V.

gültig ab 23.10.2024

Präambel:

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
§ 1	Name, Sitz und Eintragung des Judoverein Coswig e.V.	3
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Vergütung für die Vereinstätigkeit	4
§ 4	Rechtsgrundlagen und Vereinsordnungen	4
§ 5	Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, Gremien und Organisationen	4
§ 6	Mitglieder des Vereins	5
§ 7	Aufnahme im Verein	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft im Verein	6
§ 9	Austritt aus dem Verein	6
§10	Streichung aus der Mitgliederliste	7
§11	Ausschluss aus dem Verein	7
§12	Auflösung des Vereins	8
§13	Rechte der Vereinsmitglieder	8
§14	Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein	9
§15	Haftungsbeschränkungen	10
§16	Beiträge	11
§17	Die Vereinsorgane	12
§18	Mitgliederversammlung	13
§19	Vorstand	14
§20	Kassenprüfer	17
§21	Inkrafttreten	17

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Gerichtsstand des Judoverein Coswig e.V.

- (1) Der im Jahr 1990 eingetragene und registrierte Verein führt den Namen „Judoverein Coswig e.V.“, nachfolgend „JVC“ oder Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Coswig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR10287 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem JVC gilt Meißen als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere durch das Betreiben der Sportart Judo in allen Alters- und Leistungsklassen. Die Teilnahme der Mitglieder am Trainings-, Turnier- und Wettkampfbetrieb regelt eine gesonderte Ordnung.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - b. die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - c. die Aus- und Fortbildung von Trainern, Kampfrichtern, Übungsleitern und Vereinsmanagern,
 - d. die Organisation des Trainingsbetriebs,
 - e. den Einsatz von Übungsleitern und Betreuern,
 - f. die Vermittlung von Sozialkompetenzen und sozialem Verhalten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (8) Der JVC ist weltanschaulich, politisch, religiös und rassistisch neutral.
- (9) Im JVC ist die Verwendung von Dopingsubstanzen verboten. Das Doping ist mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen. Im Falle von Dopingvergehen wird nach den Rahmenrichtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings verfahren.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins werden ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich ausüben.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z. Bsp. Übungsleitertätigkeit).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. Bsp. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. Bsp. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des JVC.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.
- (6) Die Organmitglieder des JVC haben einen Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz nach §670 BGB für getätigte Auslagen im Rahmen der Vereinstätigkeit. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen und Vereinsordnungen

- (1) Die Rechtsgrundlagen des JVC sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Die vom Vorstand beschlossenen Ordnungen sind zu beachten. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des JVC auf der Homepage www.judocoswig.de bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 5 Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, Gremien und Organisationen

- (1) Der JVC ist Mitglied im „Judoverband Sachsen e.V.“ und im „Kreissportbund Meißen e.V.“ .
- (2) Er arbeitet mit anderen Sportverbänden sowie mit gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen und Institutionen zusammen.

- (3) Der JVC kann Mitglied in nationalen Gremien, weiteren Organisationen und Verbänden sein.
- (4) Ein Austritt aus Gremien, Organisationen und Verbänden kann durch den Vorstand beschlossen werden.
- (5) Der JVC regelt seine Angelegenheiten selbstständig unter Wahrnehmung der Satzungen des JVS, LSB und KSB.
- (6) In Vereinen, Gremien, Organisationen, Verbänden oder Gesellschaften, in denen der Verein Mitglied ist, wird dieser durch ein Mitglied des Vorstands nach §26 BGB vertreten. Die Erteilung einer Vollmacht durch den Vorstand nach §26 BGB ist zulässig.
- (7) Im Rahmen der Teilnahme des JVC am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach §26 BGB die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder abgewickelt.

§ 6 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
 - c. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
 - d. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Sport, die Förderung und die Arbeit und das Wohlergehen des JVC besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (2) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 7 Aufnahme im Verein

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
 - a. Das Aufnahmeformular steht auf der Homepage des Vereins www.judocoswig.de als Download zur Verfügung oder kann als Vordruck erhalten werden.
 - b. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben und mit einem Lichtbild versehen wird und dem Verein im Original zugeht.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte

te und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes persönlich zu haften.

- (3) Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. Ebenso zur Antragsstellung muss die schriftliche Einwilligungserklärung in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegen. Diese sind ebenfalls auf der Homepage als Download verfügbar.
- (4) Der JVC bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und über die endgültige Mitgliedschaft des Bewerbers.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und bestätigt diese Regelungen.
- (7) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages und der Zahlung der Aufnahmegebühr an den Verein in bar oder unbar.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (9) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes im JVC endet durch:
 - a. Austritt,
 - Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mindestens jedoch 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam.
 - b. Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss aus dem Verein,
 - d. Auflösung des Vereins,
 - e. Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögen.

§ 9 Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand des JVC mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (bis zum 30.09. des Kalenderjahres) schriftlich zugegangen sein.

- (3) Die Kündigung muss per einfachen Brief erfolgen und vom Mitglied oder gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben sein. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet,
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - d. ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt,
 - e. sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Brief bekannt zu geben.
 - (5) Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft endet. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

- (6) Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.
- (7) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (9) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft im JVC.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Kreissportbund Meißen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, alle Angebote des Vereins und seine Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit der Willensbekundung im Verein durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Sie sind durch das Einberufungsorgan gesondert unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- (4) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte. Die Organfunktion im JVC setzt die Mitgliedschaft voraus.
- (5) Wenn ein Organmitglied zugleich Mitglied des Vereins ist, kann es in der Mitgliederversammlung nur von einer Stimme Gebrauch machen.
- (6) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Ver-

eins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Mitglied hat das Recht auf (Details regelt der Datenschutzhinweis für Mitglieder):

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war,
- e. Aufbewahrung personenbezogener Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren,
- f. Aufbewahrung von Daten aus Sportverletzungen im Rahmen des Trainings-, Turnier- bzw. Wettkampfbetriebs sowie Wegeunfällen bis zum Tode.

§ 14 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Vereinsordnungen des JVC sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. Bsp. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Anschriftenänderungen (postalische Anschrift, E-Mail-Adresse, usw.), fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitgliedes,
 - b. Änderungen der Bankverbindung (BIC, IBAN, Wechsel des Bankinstitutes)
 - c. Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (4) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (5) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und der Vereinsaktivität mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z. Bsp. Tagespresse, Amtsblatt, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

- (7) Festgelegte Beiträge sind fristgerecht zu entrichten. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden aufzukommen.
- (8) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können Ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch Ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (9) Weitere Pflichten der Mitglieder:
 - a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Das betrifft das Training sowie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
 - b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Wettkampfbregeln der Verbände zu beachten und einzuhalten.
 - c. Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der JVC dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlung zu erstatten.
 - d. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied eine Beendigung der Mitgliedschaft einleiten.

§ 15 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S2. BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach §26BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31A Abs.1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

§ 16 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im JVC ist beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beiträge werden zum Fälligkeitstermin im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Ausgenommen hiervon ist die Aufnahmegebühr, diese ist vom Mitglied bzw. gesetzlichen Vertreter mit dem Aufnahmeantrag zu entrichten.
- (2) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes per einfachen Beschluss festgelegt werden.
- (4) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten (Details regelt die Beitragsordnung):
 - a. eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag,
 - c. die jährliche Beitragsmarke des Judoverband Sachsen e.V.,
 - d. Zusatzbeiträge und Umlagen.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern - auf deren Antrag hin - die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet. Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht §273 Abs. 1 BGB hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (7) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit (mit Erreichen des 18. Lebensjahres nach §2 BGB) automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Der geschlossene Mitgliedsvertrag wird nicht automatisch unwirksam. Das betroffene Mitglied muss den Verein darüber informieren. Die gesetzlichen Vertreter haften bis zur endgültigen Umstellung in vollem Umfang weiter.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID **DE42ZZZ00001478657** vom 10.09.2014 erteilt durch die Deutsche Bundesbank und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) zum Fälligkeitszeitpunkt ein.
- (9) Zusatzbeiträge und Umlagen
 - a. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.
 - b. In diesem Fall kann der Vorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen

zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des zu leistenden Jahresbeitrags durch das Mitglied nicht übersteigen.

§ 17 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand gemäß §26 BGB,
 - c. die Vereinsjugend.
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung über den Vorstand erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.
- (6) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 4 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitgliedes ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt:
 - a. eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen,
 - b. Organmitglieder vorzeitig abuberufen.
- (9) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
 - a. Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr aus dem Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des JVC.
 - b. Das Nähere regelt eine Jugendordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
 - c. Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vorstands (Beisitzer).
 - d. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung. Sie ist verantwortlich und zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 18 Mitgliederversammlung

- (1) Es finden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
 - a. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
 - b. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Versammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des JVC und findet grundsätzlich als Präsenzversammlung an einem Ort statt, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des JVC, soweit die Satzung diese Aufgabe nicht an andere Organe des JVC übertragen hat.
 - (2.1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes des Kassenprüfers,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers,
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - (2.2) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingebracht werden. Verhandelt werden diese, wenn die Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung diese Anträge zulässt.
 - a) Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind nicht zulässig.
 - b) Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
 - (2.3) Beschlüsse:
 - a) Beschlüsse werden mit Ausnahme der im Gesetz oder in dieser Satzung festgelegten Fälle mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
 - b) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - c) Über einen Punkt kann im Laufe der Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung in einer eigenen Vereinsordnung zu treffen.

- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor Stattfinden schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Sie sind vom Vorstand unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des JVC dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des JVC dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnungspunkte erfolgen auf dem gleichen Wege wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Gegenstand der Beschlussfassung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes beurkundet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 19 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren für jede Vorstandsfunktion gewählt.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen (Die Vorstandsmitglieder a-c bilden den Vorstand nach §26 Abs. 2 BGB und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.):
 - a. Vorsitzender,
 - b. Stellvertretender Vorsitzender,
 - c. Kassenwart / Schatzmeister,
 - d. Beisitzer / erweiterter Vorstand (max. zwei Mitglieder).
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach §26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder nach Absatz (2), lit. d).
- (3) Eine Personalunion ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter.

- (5) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes, die den Mitgliedern des Vereins – auch bei Änderungen – bekannt zu geben ist. Die Aufgaben des Vorstandes nach §26 BGB und der Satzung bleiben unverändert.
- (6) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach §26 BGB erklärt werden.
- (7) Durch die Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstandes oder der gesamte Vorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung bei Vereinsinteressen vor.
- (8) Beschlussfähigkeit des Vorstandes bei nicht vollständiger Besetzung oder Abwesenheit:
- a. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss, welche grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst werden.
 - Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen und wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
 - Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
 - Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
 - Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet oder unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
 - Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich obliegen ausschließlich dem Vorstand.
 - b. Der Vorstand kann grundsätzlich Vereinsordnungen erlassen, ändern und aufheben, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Zur Wirksamkeit werden die Ordnungen bekannt gegeben. Gleiches gilt für Aufhebungen und Änderungen.
 - c. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
 - d. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.

- e. Sitzungen des Vorstands sind mindestens drei Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Über spätere - auch während der Sitzung - hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben.
- f. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- g. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Vorstandsmitglieder erhalten das Protokoll der Sitzung. Das Protokoll ist am zweiten Trainingstag nach der Sitzung dem restlichen Vorstand vorzulegen und durch mindestens eines anderen Vorstandsmitgliedes zu unterschreiben. Der gefasste Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht.
- h. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

(9) Aufgaben und Zuständigkeiten des Kassenwarts:

- a. Der Kassenwart ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.
- b. Der Kassenwart hat die notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben.
- c. Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ratsame Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Kassenwart den gesamten Vorstand nach § 26 BGB so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.
- d. Der Kassenwart berichtet und informiert den gesamten Vorstand nach § 26 BGB und dem Kassenprüfer einmal jährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins.
- e. Der Kassenwart hat den gesamten Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Abgabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, welcher nicht dem Vorstand angehören darf. Aufgabe des Kassenprüfers ist es, die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis zu berichten.
- (2) Der Kassenprüfer wird ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Er ist zur umfassenden Prüfung des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- (5) Die Rechnungsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2024 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.